



Ausführungsreglement über die Finanzen (FinAR)

vom 11. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--|---|---|
| Art. 1 | Zweck | 3 |
| Art. 2 | Buchungsbelege (Art. 37 GFHV) | 3 |
| Art. 3 | Abheben von Guthaben (Art. 36 GFHV) | 3 |
| Art. 4 | Inkrafttreten | 3 |
| Anhang zum Ausführungsreglement über die Finanzen (FinAR): Abheben von Guthaben | | 5 |

Ausführungsreglement über die Finanzen (FinAR)

Der Gemeinderat von Tafers

gestützt auf:

- das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) vom 22. März 2018 (SGF 140.6);
- die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV) vom 14. Oktober 2019 (SGF 140.61).

erlässt das folgende Ausführungsreglement:

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement hat zum Zweck, die Parameter zu definieren, die im finanziellen Bereich in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

Art. 2 Buchungsbelege (Art. 37 GFHV)

¹ Die Buchungsbelege können die elektronische Form aufweisen. Die Einzelheiten sind Gegenstand von Weisungen.

² Jeder Buchungsbeleg muss visiert sein von einem Mitglied des Gemeinderates und einem Mitglied der Gemeindeverwaltung.

Art. 3 Abheben von Guthaben (Art. 36 GFHV)

Die Bedingungen für das Abheben von Guthaben richten sich nach dem Anhang dieses Reglements.

Art. 4 Inkrafttreten

¹ Finanzrelevante Teile der Organisationsreglemente der Gemeinderäte der Gemeinden Alterswil, St. Antoni und Tafers, beschlossen für die Legislaturperiode 2016-2021, werden aufgehoben.

² Dieses Reglement und der Anhang treten sofort in Kraft.

Erlassen vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 11. Januar 2021.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES TAFERS

Gemeindeschreiber
signiert Helmut Corpataux

Gemeindeammann
signiert Markus Mauron

Anhang zum Ausführungsreglement über die Finanzen (FinAR): Abheben von Guthaben

Im Rahmen der verfügbaren Mittel sind die nachstehend aufgeführten Personen zum Abheben von Bankguthaben oder zur Rückzahlung von Kapitalanlagen, die aufgrund der Wahrnehmung von Aufgaben der Gemeinde gerechtfertigt sind, unter den im Folgenden festgelegten Bedingungen berechtigt:

Für sämtliche Beträge,

ist die Befugnis zum Abheben von Bankguthaben oder zur Rückzahlung von Kapitalanlagen den folgenden Personen, jeweils kollektiv zu zweit, vorbehalten:

Der Ammann/die Gemeindepräsident/in, oder
der Vizeammann/die Vizegemeindepräsident/in, oder
der/die für das Ressort Finanzen zuständige Gemeinderat/Gemeinderätin

zusammen mit

dem/der Leiter/in Kompetenzzentrum Finanzen/Finanzverwalter/in, oder
dem/der Stv. Leiter Kompetenzzentrum Finanzen, oder
dem/der Verwaltungsleiter/in/Gemeindeschreiber/in

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 11. Januar 2021

IM NAMEN DES GEMEINDERATES TAFERS

Gemeindeschreiber
signiert Helmut Corpataux

Gemeindeammann
signiert Markus Mauron